

1397

# Stenographisches Protokoll.

## 124. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 24. April 1928.

### Inhalt.

**Personalien:** Abwesenheitsanzeigen (1397) — Angelobung Binder und Dr. Schneider (1397). — Immunitätsangelegenheit Körner — Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (1397).

**Bundesrat:** Zuschrift der Vorarlberger Landesregierung, betr. die Neuwahl der Bundesratsmitglieder für Vorarlberg (1397).

**Zuschriften der Bundesregierung:** Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse (Beschluß): 1. Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen durch Ausländer; 2. Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und Madriter Abkommen vom 14. April 1891, betr. die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken; 3. Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (1397).

**Verhandlungen:** Mündliche Berichte, betr.: 1. Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen durch Ausländer — Berichterstatter Berger (1398) — Kein Einspruch (1398);

2. I. Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925; II. Madriter Abkommen vom 14. April 1891, betr. die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925 — Berichterstatter Dr. Hemala (1398) — Kein Einspruch (1398);

3. Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes — Berichterstatter Rötter (1399) — Kein Einspruch (1399).

Vorsitzender Frau Rudel-Zeynek eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 40 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 23. März als genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Ender, Moser, Dr. Lutz, Dr. Rehrl, Hauthaler, Kandler, Stöckler und Schwarz.

Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ist folgende Zuschrift eingelangt:

„Der Vorarlberger Landtag hat in seiner am 2. April 1928 stattgefundenen 1. Sitzung dieser Gesetzgebungsperiode folgende Herren zu Mitgliedern des Bundesrates gewählt:

1. Landeshauptmann Dr. Otto Ender in Bregenz,
2. Bundesminister a. D. Dr. Emil Schneider in Dornbirn,
3. Arbeitsefretär Anton Binder in Dornbirn.

Die beiden Erstgenannten gehören der christlich-sozialen Volkspartei, der Letztgenannte der sozialdemokratischen Partei an.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesstatthalter:  
Dr. Nedler m. p.“

Die wiedergewählten Bundesräte Binder und Dr. Schneider leisten die Angelobung.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse (Beschluß) mit: 1. Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen durch Ausländer; 2. Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925; Madriter Abkommen vom 14. April 1891, betr. die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925; 3. Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

**Vorsitzender:** Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen überwiesen, die darüber Vorberatung geprägt und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlüffähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere beim Bundesministerium für Heereswesen erucht um Zustimmung zur disziplinären Verfolgung des Bundesrates Körner in zwei Fällen. Die bezüglichen Zuschriften werden dem Ausschüsse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. April 1928 über den Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen durch Ausländer.

1398

124. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 24. April 1928.

**Berichterstatter Berger:** Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 18. April bezüglich des Erwerbes von Eigentum an unbeweglichen Sachen durch Ausländer folgendes Gesetz beschlossen (*liest*): „§ 1. Ausländer können mit Genehmigung des Bundeskanzleramtes zum Erwerbe des Eigentums an unbeweglichen Sachen zugelassen werden.“

Die Genehmigung ist nicht erforderlich: 1. wenn durch Staatsverträge etwas anderes bestimmt wird; 2. wenn gemäß § 33 a. b. G. B. bewiesen wird, daß der Staat, dem der Erwerber angehört, österreichische Bundesbürger zum Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen gleich Insländern zuläßt, oder wenn dieser Beweis durch eine Erklärung gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 247, ersetzt wird.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.“

Die Begründung für diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist in den Beilagen 66 und 138, die Ihnen ohnedies vor einigen Tagen zugegangen sind, enthalten. Ich glaube, daß ich es mir daher schenken kann, sie des näheren auszuführen. Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und den Beschuß gefaßt, dem Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschuß des Nationalrates vom 18. April 1928 auf Genehmigung I. des Pariser Unionsvertrages vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925, und II. des Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betr. eine internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925.

**Berichterstatter Dr. Hemala:** Hoher Bundesrat! Österreich gehört dem Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und dem Madrider Abkommen, betr. die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, an.

Der erstgenannte Vertrag, der Pariser Unionsvertrag, an dem noch 37 andere Länder beteiligt sind, enthält eine zwischenstaatliche Regelung verschiedener Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, und zwar hinsichtlich des Schutzes von Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern, Marken, Handelsnamen, Herkunftsbezeichnungen und hinsichtlich der Bekämpfung

des unlauteren Wettbewerbes. Das Madrider Abkommen, dem außer Österreich noch 20 Länder angehören, sieht die internationale Registrierung von Marken vor. Danach kann für eine Marke, die in einem der Vertragsländer, zum Beispiel in Österreich, registriert ist, der Schutz in allen anderen Vertragsländern in der Weise erlangt werden, daß sie beim Internationalen Bureau in Bern registriert wird. Dieser einzige internationale Registrierungsaft ersetzt die Registrierung in allen übrigen Ländern und sichert der Marke dort den Schutz.

Beide Verträge werden zum Zwecke ihrer weiteren Ausgestaltung von Zeit zu Zeit auf Konferenzen von Vertretern der Vertragsländer einer Revision unterzogen. Die letzte Revision hat auf der Konferenz im Haag in der Zeit vom 8. Oktober bis 6. November 1925 stattgefunden und zu verschiedenen Änderungen und Ergänzungen der Verträge geführt. Die neugefaßten Verträge sind auch von Österreich unterzeichnet worden. Die Ratifikationen sind spätestens am 1. Mai 1928 im Haag zu hinterlegen. Die Verträge sollen einen Monat nach diesem Zeitpunkte, also am 1. Juni 1928, in Kraft treten. Sie haben gesetzändernden Inhalt und bedürfen deshalb gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates.

Die Änderungen und die Ergänzungen, die beide Verträge durch die Haager Konferenz erfahren haben, bedeuten einen erheblichen Fortschritt in ihrer Ausgestaltung und sind schon zum Teil in unseren gesetzlichen Bestimmungen enthalten. Soweit dies nicht der Fall ist, enthält der den Gegenstand einer gesonderten Beratung bildende Beschuß des Nationalrates über die Änderung und die Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes die entsprechende Anpassung des Patentgesetzes, des Markenschutzgesetzes und des Musterrechtsgesetzes an die neue vertragliche Regelung.

Der Nationalrat hat in dieser Angelegenheit folgenden Beschuß gefaßt (*liest*):

„I. Dem Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925,

II. dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betr. die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925,

Namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten wird beantragt, gegen den Beschuß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

## 124. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 24. April 1928.

1399

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. April 1928 über die Abänderung und die Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtschutzes.

Berichterstatter **Rötter**: In Konsequenz der Änderung des Gesetzes über den Pariser Vertrag und das Madrider Übereinkommen müssten verschiedene Bestimmungen des gewerblichen Rechtschutzes abgeändert oder ergänzt werden. Diese Bestimmungen waren bisher in zehn verschiedene Gesetze verteilt, das vorliegende Gesetz vereinigt die ganze Materie in möglichst übersichtlicher Weise. Es werden zum Teil geändert und ergänzt einzelne Bestimmungen des Patentgesetzes, des Markenschutz-

gesetzes, des Musterschutzgesetzes und des Unionsbeitragsgesetzes. Dies geschieht durch eine weitgehende Anpassung an das deutsche Recht und mit Bezugnahme auf unser Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie auf das Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten schlägt Ihnen vor, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluss der Sitzung: 3 Uhr nachm.

